

ANMELDUNG UND VERTRAG

Vertrag Nr.

A

Messe: 6. INTERNATIONALE MESSE DES JAGDWESENS,
DER FISCHEREI, DES TOURISMUS UND OUTDOOR
Messetermin: 17. - 19. April 2009
Anmeldungsfrist: 27. Februar 2009

LOV



Angaben über den Aussteller - Auftraggeber

Firmenname *		
Strasse, Hausnummer *		Postleitzahl und Ort / Staat *
Telefon *		Telefax *
E-mail *		Web Seite *
Direktor	Bezugsperson	Mobil
Girokonto Nr.	Steuernummer	

PRODUKTION HANDLUNG INSTITUTION (mit x markieren)

Mitaussteller Tragen Sie den Namen und Staat des Unternehmens oder des Markenzeichens ein, welches Sie an Ihrem Ausstellungsplatz präsentieren werden. Wenn Sie mehrere Unternehmen vertreten, tragen Sie diese in die Beilage ein.

Ausstellungsprogramm / für die Eintragung ins Katalog *
(tragen Sie die Exponate ein, die Sie auf der Messe ausstellen werden, bis zu 20 Wörter)

Klassifikation der Geschäftstätigkeit (mit x markieren)

- 5.05 Ausrüstung und Zubehör für Jagd
- 5.06 Ausrüstung und Zubehör für Fischerei
- 5.07 Ausrüstung und Zubehör für Sportschießen
- 5.10 Ausrüstung und Zubehör für Kynologie
- 5.12 Ausrüstung und Zubehör für Pferdesport
- 5.15 Ausrüstung und Zubehör für Aktivitäten in der freien Natur - Outdoor
- 5.20 Bewirtschaftung der Natur - Zuchtreviere
- 5.30 Geländewagen
- 5.40 Jagdtourismus
- 5.41 Fischereitourismus
- 5.42 Kurtourismus
- 5.50 Präparation, Jagdtrophäen
- 9.07 Fachliteratur
- 9.40 Fachausstellungen
- Sonstiges _____

Ausstellungsfläche	Preis / €	Technische Dienstleistungen	Preis / €
10000 _____ m ² nicht eingerichtete Ausstellungsfläche in Halle	1 m ² 45	40000 _____ Stk. Stromanschluss (220V) 1,5kW (10A)	100
10300 _____ m ² asphaltierte Aussenfläche	1 m ² 25	40100 _____ Stk. Stromanschluss (220V) bis 3,0kW	110
Ausstattung des Ausstellungsfläche		41000 _____ Stk. Wasseranschluss mit Abfluss (ohne Ausstattung)	120
14100 _____ m ² Grundausrüstung Ausstellungsfläche	1 m ² 25	Messeanmeldegebühr und obligatorische Eintragung in den Katalog	
14200 _____ m ² Standardausstattung Ausstellungsfläche	1 m ² 32	20000 _____ Anmeldegebühr und obligatorische Eintragung in den Katalog ohne Logo (bis 20 Worte)	63
Direkt Verkauf am Ausstellungsplatz (markieren) JA NEIN		20020 _____ Anmeldegebühr und obligatorische Eintragung in den Katalog mit Logo (bis 20 Worte)	104
Gebühr für das obligatorische Einvernehmen bezüglich des Verkaufs auf der Messe	10	21000 _____ Stk. 1 Seite sw Werbeanzeige im Messekatalog	146

*/ Angaben werden für die Pflichteintragung in den Katalog verwendet.

- 1/ Aussteller der einen nicht ausgestatteten Ausstellungsplatz in der Halle bestellt hat, muss den Ausstellungsplatz ausstatten. Obligatorisch sind Trennwände, Bodenbelag und ein Schild mit dem Firmenlogo.
- 2/ Grundausrüstung des Ausstellungsraumes: Bodenbelag, Raumteiler und Überschrift (ohne Logotyp). Standardausstattung des Ausstellungsraumes: Bodenbelag, Raumteiler, Infopult, Tisch mit 4 Stühlen, Überschrift (ohne Logotyp) und händlicher Ablageplatz.
- 3/ Die Preise beinhalten keine Steuer. Die Steuer bezahlt der Aussteller.
- 4/ Einvernehmen für den Verkauf auf der Messe regelt der Veranstalter. Die Gebühr wird vom Aussteller bezahlt.
- 5/ Für Firmenlogo und Werbeanzeige stellen Sie uns bitte eine reprofähige Druckvorlage, eine TIFF oder EPS Datei. Die Größe des veröffentlichten Logos bestimmt der Veranstalter. Dimensionen der Werbeanzeige: 110 x 240 mm.
- 6/ Wir bestätigen die Bedingungen dieser Anmeldung und Vertrages A (siehe Rückseite) und anerkennen sie unwiderruflich und ausschliesslich als Vertragsinhalt an.
- 7/ Sie werden gebeten, diesen Vertrag auszufüllen, und zwei unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene Exemplare an folgende Adresse zukommen zu lassen: **Pomurski sejem d.d.**, Cesta na stadion 2, 9250 Gornja Radgona, Slovenija.

Ort und Datum:

Stempel:

Unterschrift:

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Anmeldung gilt zugleich als Vertrag und wird vom Aussteller ausgefüllt und von der Pomurski sejem d.d., Cesta na stadion 2, 9250 Gornja Radgona, Slowenien (nachfolgend als Veranstalter aufgeführt) bestätigt. Die Anmeldung ist ein für den Aussteller verpflichtender und unwiderruflicher Vertrag. Anmeldungen, die Vorbehalte irgendeiner Art enthalten, werden vom Veranstalter nicht berücksichtigt. Die Ausstellungsbedingungen gelten für alle (Anmeldung und Vertrag, Formulare A, B, C). Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind auf der ersten Seite dieser Anmeldung und dieses Vertrages aufgeführt. Der Organisator behält sich das Recht vor, die Preise abzuändern unter Anwendung der Klausel "Einfluss von veränderten Umständen", die am Tag der Preisgestaltung nicht vorhersehbar waren (Art. 133 ZOR). Angaben über das Ausstellungsprogramm sind eine der Pflichten für die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung. Der Aussteller darf nur angemeldete Ausstellungsgegenstände ausstellen. Mit der Unterschrift dieser Anmeldung und dieses Vertrages anerkennt und akzeptiert der Aussteller die Ausstellungsbedingungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über die Annahme des Ausstellers oder seiner Ausstellungsgegenstände an der Veranstaltung zu entscheiden. Die kleinste zu bestellende Präsentationsfläche, die vom Aussteller bestellt werden kann, beträgt 9 m² Innenfläche (ohne Einrichtung) und 10 m² Aussenfläche (ohne Einrichtung). Der Aussteller verpflichtet sich, den Anmeldetermin einzuhalten.

2. Zuteilung der Ausstellungsfläche

An der Ausstellung können in- und ausländische Aussteller Gegenstände, die dem Ausstellungsthema entsprechen, ausstellen. Handelsvertreter und Importeure können Erzeugnisse der Firmen ausstellen, die sie vertreten. Über die Zulassung des Ausstellers an die Veranstaltung und über die Zuteilung der Ausstellungsfläche entscheidet der Veranstalter, der die Präsentationsfläche im Interesse der Veranstaltung zuteilt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bis zu ca. 10 % mehr bzw. weniger Ausstellungsfläche zuzuteilen. Jede Änderung der zugeteilten Ausstellungsfläche muss vom Veranstalter gutgeheissen werden. Der Veranstalter kann Hallenein- und -ausgänge versetzen oder verschieben und sofern notwendig auch andere Änderungen bezüglich der Ausstellungsflächen vornehmen, über diese Maßnahme entscheidet der Veranstalter im Interesse der Veranstaltung. Wenn der Veranstalter aus irgendeinem Grund dem Aussteller eine bereits zugeteilte Ausstellungsfläche nicht zur Verfügung stellen kann, hat der Aussteller Anrecht auf Rückvergütung der bereits bezahlten Summe für die Ausstellungsfläche.

3. Kündigung der Anmeldung und des Vertrags

Im Falle, dass der Aussteller diese Anmeldung und den Vertrag kündigt, ist er verpflichtet folgendes zu zahlen:

- Die Anmeldegebühr und obligatorische Eintragung in den Katalog, wenn er diese Anmeldung und Vertrag 10 Tage nach der Bestätigung seitens des Veranstalters kündigt.
- 50% des Preises von bestellten Dienstleistungen, wenn er diese Anmeldung und Vertrag in einer Frist von 30 bis 15 Tage vor Messebeginn kündigt.
- 100% der bestellten Dienstleistungen, wenn er diese Anmeldung und Vertrag weniger als 15 Tage vor Messebeginn kündigt. Die Kündigung dieser Anmeldung und des Vertrags seitens des Ausstellers muss schriftlich erfolgen.

Das Empfangsdatum der schriftlichen Kündigung, gilt als Tag ihrer Einreichung.

4. Anmeldegebühr und obligatorischer Katalogeintrag

Der Aussteller ist verpflichtet Anmeldegebühr und obligatorischen Katalogeintrag für die Messe zu bezahlen und bis Ende der Anmeldefrist Informationen über den Ausstellungsprogramm zu vermitteln. Falls die Informationen nicht bis zur Anmeldefrist zugestellt wurden, können nur kurze Allgemeininformationen über den Aussteller im Katalog-Anhang veröffentlicht werden. Der Eintrag im Katalog-Anhang wird als obligatorischer Katalogeintrag erachtet. Die Angaben für den obligatorischen Katalogeintrag können nur Daten über das Ausstellungsprogramm des Ausstellers beinhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den vermittelten Text zu redigieren. Sollte der Eintrag in den Katalog-Anhang wegen Verspätung des Ausstellers (20 Tage vor Veranstaltungsbeginn) nicht mehr möglich sein, hat der Aussteller trotzdem den gesamten Betrag inkl. Anmeldegebühr und obligatorischen Katalogeintrag zu bezahlen.

5. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller verpflichtet sich, die Ausstellungsfläche, die Anmeldegebühr und den Pflichteintrag im Messekatalog sowie alle andere bestellten Dienstleistungen gemäss den im Anmeldeformular A, B zu bezahlen. Die Steuern werden vom Aussteller bezahlt. Nach der Zustellung der unterschriebenen Anmeldung und des Vertrages an den Veranstalter, erhält der Aussteller einen Kostenvorschlag, den er zur Gänze und ohne jegliche Abzüge in der im Kostenvorschlag erwähnten Frist bar zu begleichen hat. Der innerhalb der erwähnten Frist bezahlte Kostenvorschlag ist die Bedingung für eine Bestätigung der Anmeldung und des Vertrages. Nach erfolgter Leistung, d.h. am letzten Tag der Veranstaltung, stellt der Veranstalter dem Aussteller eine Rechnung. Der Aussteller ist verpflichtet, diese in einer Frist von 2 Wochen nach erfolgter Leistung bar zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges, verrechnet der Veranstalter dem Aussteller die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Aussteller kann, in einer Frist von 8 Tagen nach dem Erhalt der Rechnung, diese beanstanden. Sollte der Aussteller nur einen Teil der Rechnung beanstanden, dann ist er verpflichtet, den unbestrittenen Teil der Rechnung in der Frist und auf die Art und Weise zu begleichen, wie dies in der Anmeldung und im Vertrag bestimmt ist.

6. Bestätigung der Anmeldung und des Vertrages

Aufgrund des bezahlten Kostenvorschlag erteilt der Veranstalter dem Aussteller eine Bestätigung über die Zuteilung der Ausstellungsfläche und dem genauen Standort. Die Bestätigung ist ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

7. Abbestellung

Der Veranstalter hat das Recht, Anmeldungen zurückzuweisen bzw. bereits erteilte Bestätigungen (siehe Abschnitt 6) der Anmeldung und des Vertrages rückgängig zu machen, wenn:

- sich der Aussteller zum Zeitpunkt seiner Anmeldung in einem Tilgungs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet,
- der Veranstalter beim Aussteller noch Forderungen hinsichtlich früherer Veranstaltungen offen hat,
- die Erzeugnisse, die an der Veranstaltung ausgestellt werden sollten, dem Veranstaltungsthema nicht entsprechen.

8. Termin und Ort der Veranstaltung

Sollte die Veranstaltung zeitlich verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich versetzt werden müssen, sind die Aussteller nicht berechtigt, ihre Mitarbeit zu kündigen oder Schadenersatzforderungen zu stellen. Wenn die Veranstaltung aus vom Veranstalter unverschuldeten Gründen (höhere Gewalt, Streiks und anderes) nicht abgehalten werden kann, kann der Veranstalter vom Aussteller die Bezahlung von bis zu 25 % des Preises der Ausstellungsfläche verlangen. Dieses Recht kommt jedoch dem Veranstalter, falls er für das Nichtabhalten der Veranstaltung verantwortlich ist, nicht zu.

9. Technische Bedingungen

Der Aussteller muss dem Veranstalter sein Projekt für den Aufbau und die Einrichtung seiner Ausstellungsfläche vorlegen. Dieses Projekt muss vor dem Beginn des Standaufbaus vom Veranstalter bestätigt werden. Anbringung von Reklamematerial ist nur mit Genehmigung des Organisator möglich.

10. Ausweise - Ausstellerpässe

Nach der Bestätigung der Ausstellungsfläche erhält der Aussteller für das Personal, das auf dem Stand beschäftigt ist kostenlos Ausweise (Ausstellerpässe). Bei unrechtmässiger Benützung dieser Ausweise (Ausstellerpässe) behält sich der Veranstalter das Recht zur Rücknahme dieser Ausweise vor. Dem Aussteller kommen für jede Anmeldung 2 Ausstellerpässe zu und für weitere 10 m² Innenfläche bzw. weitere 20 m² Aussenfläche jeweils ein weiterer Ausstellerpass hinzu, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 Stück.

11. Montage, Demontage

Die Montage und Demontage müssen vorhergehend registriert werden. Die in den Informationen für Aussteller angegebenen Fristen für die Montage und Demontage müssen genau eingehalten werden. Mit den Montage- und Einrichtungsarbeiten für den Ausstellungsstand muss der Aussteller bzw. dessen Beauftragter spätestens ein Tag vor Veranstaltungsbeginn bis 12 Uhr beginnen. Sollte bis zu diesem Termin der Ausstellungsstand noch nicht belegt und keine schriftliche Erklärung dafür vorliegen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ohne Angabe eines Grundes, über diese Ausstellungsfläche zu verfügen, wobei dem Aussteller der volle Preis des Ausstellungsraumes verrechnet wird. Die Montagearbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Montage-Tages abgeschlossen sein. Falls der Montage-Termin überschritten wurde, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Unkosten zu verrechnen. Bei einer Nichteinhaltung der Demontage-Frist hat der Veranstalter das Recht, den Ausstellungsstand auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers zu räumen. Nach erfolgter Demontage ist der Aussteller verpflichtet, den Ausstellungsraum in seinem ursprünglichen Stand wiederherzustellen. Im gegenseitigen Fall ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter den gesamten entstandenen Schaden zurückzuzustatten. Beim Aufstellen und bei der Einrichtung des Ausstellungsraumes, bei der Montage und Demontage hat der Aussteller bzw. sein Beauftragter folgendes besonders zu berücksichtigen: Brandschutzvorschriften, andere technische Vorschriften und Normen, alle gültigen Vorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes und die allgemeinen Arbeitsbedingungen auf der Messe.

Der Aussteller darf vor Veranstaltungsende keine Exponate aus dem Ausstellungsraum entfernen. Er darf den Ausstellungsraum nur aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters vorzeitig verlassen.

12. Gewähr und Versicherung

- Der Veranstalter haftet nicht für Verletzungen, Verluste oder Entwendung des Eigentums des Ausstellers bzw. seines Beauftragten (Ausstellungsgegenstände, Einrichtung und anderes), die infolge von Diebstahl, Brand, Unfall oder aus irgendeinem anderen Grund entstanden sind. Die Exponate sowie andere Einrichtungsgegenstände im Ausstellungsraum sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern.
- Der Aussteller verbindet sich, während der gesamten Montage- und Demontagedauer sowie der Arbeitszeit der Messe an seinem Ausstellungsraum anwesend zu sein.
- Der Aussteller haftet für etwaige Schäden oder Unfälle, die er selbst oder sein Personal, dem Veranstalter oder einer Drittperson in seinem Ausstellungsraum verursacht.
- Der Veranstalter übernimmt keinerlei Garantie für Fahrzeuge, die der Aussteller oder seine Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände und auf dem Parkplatz stehenlassen.
- Für mangelhafte Einträge im Messekatalog wird keine Haftung übernommen (z. B. Druckfehler, Darstellungsfehler, fehlerhafte Übersetzung oder fehlender Katalogeintrag usw.)
- Der Aussteller darf den ihm zugeteilten Ausstellungs- und Werberraum bzw. seinen Anteil nicht einer Drittperson weitergeben.

Im Falle einer Vertragsverletzung behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller zusätzlich 100 % des zugeteilten Ausstellungs- bzw. Werberrausms zu verrechnen.

13. Vorführungen

Der Aussteller muss für alle Arten von Vorführungen, die er in ihm zugeteilten Ausstellungsraum durchführen wird, eine schriftliche Bewilligung des Veranstalters erhalten. Über die schriftliche Bewilligung entscheidet der Veranstalter, nachdem alle entsprechenden Dokumente an die zuständigen Behörden zugestellt wurden, in welchen die Vorführungen des Ausstellers alle erwähnt sind.

14. Photographien und Aufnahmen

Der Veranstalter hat das Recht, die Ausstellungsräume und die ausgestellten Gegenstände zu photographieren, abzuzeichnen oder auf Film oder Videoband aufzunehmen und dieses Material für seine eigenen Bedürfnisse oder für den allgemeinen Gebrauch zu benützen. Der Aussteller entsagt sich diesbezüglich jeglichen Einspruchs in Sachen Urheberrechte. Mit Ausnahme des eigenen Ausstellungsraumes, dürfen ohne Genehmigung des Veranstalters, Ausstellungsräume nicht photographiert, abgezeichnet oder aufgenommen werden.

15. Reinigung des Ausstellungsraumes

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Ausstellungsräume ist Sache eines jeden Ausstellers; auf Wunsch wird diese Pflicht, auf Kosten des Ausstellers, vom Veranstalter bzw. einer von ihm beauftragten Organisation übernommen.

16. Pfändungsrechte

Für alle offenen Forderungen des Veranstalters an den Aussteller, hat der Veranstalter das Pfändungsrecht auf alle auf dem Messegelände mitgebrachten Waren des Ausstellers (Ausstellungsgegenstände, Einrichtung und anderes). Die zurückgehaltenen Gegenstände werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers gelagert. Wenn der Aussteller, 30 Tage nach Abschluss der Veranstaltung, die offene Forderung noch nicht begleichen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die zurückgehaltenen Waren zu verkaufen und aus dem Erlös, die offenen Rechnungen und andere Unkosten zu begleichen. Eine eventuelle Differenz muss er in einer Frist von 14 Tagen ab Verkaufsdatum dem Aussteller zurückerstatten.

17. Gerichtsweg

Veranstalter und Aussteller werden mögliche Streitfragen im gegenseitigen Einvernehmen lösen. Sollte es zu keinem Einvernehmen kommen, ist das Gericht zuständig.